

# **Geschäftsordnung des Stadtelterrates der Kindergärten, Kindertagesstätten und Kinderkrippen im Gebiet der Stadt Neustadt a. Rbge**

**Diese Geschäftsordnung wurde vom SER Neustadt a. Rbge am 28.10.2008 beschlossen und in Kraft gesetzt. Sie gilt in der vorliegenden Fassung vom 06.11.2023.**

## **§ 1 Aufgaben**

- (1) Der Stadtelterrat (SER) Neustadt a. Rbge nimmt auf der Grundlage des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen die Interessen der Elternschaften Neustädter Kindertagesstätten, ungeachtet ihrer Trägerschaft, zum Wohle ihrer Kinder wahr.
- (2) Der SER widmet sich Aufgaben, die über den Bereich der einzelnen Kindertagesstätten hinausgehen. Zum Beispiel bezieht der SER Neustadt a. Rbge Stellung gegenüber der Stadtverwaltung und den Trägern: bei Bedarfssicherung, in Fragen des zeitlichen, räumlichen und sachlichen Angebots sowie der Gebührenordnung.
- (3) Der SER nimmt die ihm nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen gegebenen Rechte wahr.
- (4) Der SER pflegt und unterstützt den gegenseitigen Informationsaustausch aller Eltern, der Elternräte Neustädter Kindertagesstätten untereinander, mit der Stadtverwaltung und den Trägern. Er soll ein Forum der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches der Erziehungsberechtigten, der Leitungen und deren Mitarbeiter sein.
- (5) Der SER ist bestrebt, ein Informationsnetz zwischen Eltern und politisch sowie fachlich verantwortlichen Entscheidungsträgern aufzubauen.
- (6) Der SER setzt sich für den Erhalt bestehender sowie für die Einrichtung neuer Kindertagesstätten, für die Verbesserung der Betreuungsqualität sowie für die Verbesserung des Kindertagesstättengesetzes zugunsten der Kinder, Eltern und Betreuungseinrichtungen ein.
- (7) Der SER überwacht und kämpft dafür, dass notwendige Verbesserungen des Status quo und die Bedarfsdeckung in den Neustädter Kindertagesstätten immer wieder auf der Tagesordnung der städtischen Politik stehen.

## **§ 2 Zusammensetzung**

- (1) Dem SER gehören nach § 1 Abs. 2 KiTaG die ElternratsvertreterInnen sowie deren VertreterInnen der Kindergruppen aller Kindertagesstätten in Neustadt a. Rbge an, unabhängig von deren Trägerschaft.
- (2) Jeder Elternrat einer Neustädter Kindertagesstätte hat das Recht, sich an der Arbeit des SER Neustadt a. Rbge zu beteiligen.

(3) Die Elternräte der Kindertagesstätten werden im SER durch ein Mitglied vertreten (Elternratsvertreter). Der/die ElternratsvertreterIn teilt dem SER schriftlich ihren Namen, Anschriften und Telefonnummer sowie E-Mailadressen mit.

(4) Jede Elternratsvertreterin und jeder Elternratsvertreter hat im SER Neustadt a. Rbge. eine Stimme.

### **§ 3 Wahlen**

(1) Eine Person ist in ein Amt nach § 6 (8) gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Stimmberechtigt bei Wahlen sind die Elternratsvertreterinnen und Elternratsvertreter.

(2) Jede Wahl hat demokratischen Prinzipien zu genügen. Sie muss geheim erfolgen, wenn eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter dies vor dem Wahlgang beantragt hat.

### **§ 4 Zusammensetzung des Vorstandes/Ämter**

(1) Der SER Neustadt a. Rbge wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus einer oder einem 1. Vorsitzenden, einer oder einem Stellvertretenden Vorsitzenden, einer oder einem Schriftführer, sowie bis zu 7 weiteren stimmberechtigten BeisitzerInnen besteht.

(2) Bei Abstimmungen innerhalb des Vorstands, hat der 1. Vorsitzende, im Falle von Stimmengleichheit, eine Stimme zusätzlich.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des SER Neustadt a. Rbge, leitet die Sitzungen und vertritt den SER Neustadt a. Rbge nach außen.

(4) Der 1. Vorsitzende oder die 1. Vorsitzende wird erforderlichenfalls von der oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden in Ausschüssen und Arbeitsgruppen vertreten.

(5) Alle Mitglieder des Vorstandes unterstützen die Arbeit der oder des 1. Vorsitzenden.

(6) Der Vorstand hat das Recht, im Namen des SER Neustadt a. Rbge. Erklärungen abzugeben, Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben und Gespräche zu führen, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind.

### **§ 5 Amtszeit**

(1) Der SER Neustadt a. Rbge konstituiert sich spätestens zum 1. November eines jeden Kindergartenjahres.

(2) Die Amtszeit der Personen nach § 4 entspricht dem Kindergartenjahr. Eine Wiederwahl ist jedoch möglich. Darüber hinaus bleiben diese Personen im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen oder Nachfolger gewählt sind, längstens bis zum 1. 11. des folgenden Kindergartenjahres. Sie sollten sich aktiv um die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers im Amt bemühen.

(3) Der Vorstand kann mit 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des SER abgewählt werden.

## **§ 6 Sitzungen und Mehrheiten**

(1). In einem Kindergartenjahr sollen mindestens 2 Sitzungen des SER Neustadt a. Rbge stattfinden.

(2) Eine Sitzung ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der ElternratsvertreterInnen diese unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen. Der Antrag ist rechtzeitig an die/den 1. Vorsitzende/n zu richten.

(3) Der Vorstand lädt mit einer Frist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit zu den Sitzungen des SER Neustadt a. Rbge ein

(4) In der Einladung zur Sitzung werden die Leitungen der Einrichtungen gebeten, diese an den üblichen Stellen bekannt zugeben sowie die Elternvertreter direkt zu informieren. Die Einladung zur Sitzung kann auch postalisch oder per E-Mail direkt an die ElternratsvertreterInnen erfolgen. Sollte der Vorstand um *[eingeladene Zeit]* nicht beschlussfähig sein, wird hiermit gleichzeitig zu einer neuen Sitzung um *[15 Minuten später als eingeladen]* eingeladen. Auf dieser Sitzung ist der Vorstand dann beschlussfähig, sofern mind. Drei Mitglieder des Vorstands anwesend sind.

(5) Der SER Neustadt a. Rbge ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des Vorstandes anwesend sind.

(6) Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, ist binnen 30 Tagen eine neue Sitzung anzuberaumen. Für eine solche Sitzung gilt § 6 Absatz 5 nicht.

(7) Die Elternratsvertreterin oder der Elternratsvertreter kann sich von der stellvertretenden Elternratsvertreterin oder Elternratsvertreter ihrer Einrichtung vertreten lassen, wenn sie diese/n schriftlich dazu bevollmächtigen. Diese Vertretungsvollmacht ist dem Vorstand vor Sitzungsbeginn zu übergeben.

(8) Der Schriftführer verfasst ein Protokoll der Sitzung, in dem die Tagesordnungspunkte, der Wortlaut von Beschlüssen sowie die wesentlichen Punkte des Sitzungsverlaufs niedergeschrieben sind. Abstimmungsergebnisse sind im Protokoll zu vermerken. Eine Anwesenheitsliste ist zu führen und dem Protokoll anzufügen. Das fertige Protokoll ist von der/dem 1. Vorsitzenden oder seinem/seiner StellvertreterIn sowie vom Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen.

(9) Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zugestimmt haben.

## **§ 7 Arbeitsgruppen, Ausschüsse**

(1) Der SER Neustadt a. Rbge kann Arbeitsgruppen oder Ausschüsse bilden. Sie arbeiten dem SER Neustadt a. Rbge zu und sind ihm verantwortlich.

(2) In Arbeitsgruppen können Elternratsvertreterinnen und Elternratsvertreter sowie andere sachkundige Personen berufen werden.

## **§ 8 Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

- (1) Für die Verabschiedung der Geschäftsordnung ist eine Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung sind beschlossen, wenn in einer Sitzung des SER Neustadt a. Rbge, deren Einladung der Änderungsvorschlag in schriftlicher Form beigefügt war und in deren verschickter Tagesordnung der Punkt Geschäftsordnungsänderung ausgewiesen ist, mindestens 2/3 der anwesenden Elternratsvertreterinnen und Elternratsvertreter dem Änderungsvorschlag zustimmen.
- (3) Der Vorstand stellt sicher, dass alle Elternräte Neustädter Kindertagesstätten im Besitz einer gültigen Geschäftsordnung sind oder Zugang zu einer gültigen haben.